

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19	MITTWOCH, DEN 6. APRIL	1955
--------	------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 1955	Gesetz über die Durchführung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg für das Rechnungsjahr 1955	149
5. 4. 1955	Gesetz zur Aufhebung des Gemeindegetränkesteuergesetzes	150

Gesetz

über die Durchführung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg für das Rechnungsjahr 1955.

Vom 5. April 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Abweichend von § 26 Absatz 5 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung wird der Senat ermächtigt, Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans, die aus Darlehen gedeckt werden sollen, vorläufig aus bereiten Mitteln der Landeshauptkasse oder aus Kassenkrediten zu bestreiten.

§ 2

Abweichend von § 30 Absatz 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung dürfen bei der Überführung von Angestellten oder Arbeitern in das Beamtenverhältnis die Dienstbezüge bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters folgenden Monats bei der vorher zuständigen Haushaltsstelle gebucht werden.

§ 3

Übersteigt bei einer Einnahme-Haushaltsstelle die aufgekommene Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Zweckbestimmungsvermerks bei einer übertragbaren Ausgabe-Haushaltsstelle in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden,

so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabe-Haushaltsstelle nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1955.

Der Senat

G e s e t z
zur Aufhebung des Gemeindegetränkesteuergesetzes.

Vom 5. April 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigcr Artikel

Das Gemeindegetränksteuergesetz vom 25. September 1947 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1955.

Der Senat